

# **Richtlinien der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen zur Vergabe von Liegeplätzen im Sportboothafen Unteruhldingen (Liegeplatzordnung)**

Die Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen betreibt den Sporthafen Unteruhldingen (Wasser- und Trockenliegeplätze). Die Vergabe und nachfolgende Vermietung von Liegeplätzen erfolgt durch die Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen nach den folgenden vom Gemeinderat vorgegebenen Richtlinien für die verschiedenen Liegeplatzarten.

## **§ 1 Vergabe von Liegeplätzen**

Die Vermietung von Liegeplätzen erfolgt durch die Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen entsprechend der Belegungsliste des Vorjahres/Vorzeitraums und bei Neuvermietungen entsprechend der Reihenfolge der Wartelisten. Pro Person kann nur ein Liegeplatz vermietet werden (Bsp.: ein Trockenliegeplatz ist vermietet → kein Anspruch auf einen weiteren Trocken- oder Wasserliegeplatz). Ab dem Stichtag 01.01.2023 besteht ein Anspruch auf Aufnahme in Wartelisten nur noch für natürliche Personen, die ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen haben. Für die Aufnahme auf die jeweilige Warteliste und die Vergabe des Liegeplatzes ist ein schriftlicher Antrag bei der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen zu stellen. Antragsdatum ist der Tag, an dem der Antrag bei der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen eingeht. Der Gemeinderat ist über eine erfolgte Vergabe umgehend zu unterrichten. Die Gemeinde darf nur in besonderen Härtefällen oder im öffentlichen Interesse von der Vergabe nach der Warteliste abweichen. In die Wartelisten darf nur von Personen Einsicht genommen werden, die ebenfalls in der Warteliste geführt werden. Bei der Einsichtnahme werden nur die Namen angezeigt, nicht die Anschrift der auf der Warteliste geführten Personen.

## **§ 2 Vermietung – Rechtsnachfolge**

Eine Vermietung von Liegeplätzen erfolgt ausschließlich personenbezogen an natürliche Personen. Eine Untervermietung oder sonstige entgeltliche oder auch unentgeltliche Weitergabe/Übergabe oder sonstige Überlassung eines Liegeplatzes an Dritte, auch an Familienangehörige, selbst wenn dies nur befristet erfolgt, ist ausdrücklich untersagt.

Die bisherige Verwaltungspraxis wonach ein Eintrittsrecht in den Mietvertrag für Erben eines Liegeplatzmieters unter Mitnahme des Anspruchs auf den zugewiesenen Liegeplatz zugelassen wurde, wird ab dem Stichtag 31.12.2023 ausgeschlossen. Ein Eintrittsrecht für Erben eines Liegeplatzmieters unter Mitnahme des Anspruchs auf den zugewiesenen Liegeplatz wird –außer in den in dem nachfolgenden Absatz geregelten Ausnahmen- in allen Fällen ausgeschlossen. Der Anspruch auf den zugewiesenen Liegeplatz ist nicht vererblich.

Der Ehepartner oder der Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft des Inhabers eines Liegeplatzes sind beim Tod des Liegeplatzinhabers, soweit sie dessen Erben geworden sind, berechtigt in das Rechtsverhältnis-/Liegeplatzmietverhältnis mit allen Rechten und Pflichten einzutreten. Der Eintritt ist mit einem entsprechenden Antrag schriftlich unter Nachweis der Erbenstellung (Vorlage Erbschein oder notarielles Testament), spätestens 6 Monate nach dem Tode des Liegeplatzmieters gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Sollte die Anzeige nicht rechtzeitig erfolgen, er-

licht das Rechtsverhältnis/Mietverhältnis zum jeweiligen Jahresende, das auf die Kenntnis des Todes des bisherigen Liegeplatzinhabers bei der Gemeinde folgt, ohne dass es einer weiteren Erklärung der Gemeinde bedarf. Eine Fortsetzung des Mietverhältnisses mit den Erben erfolgt nicht.

### **§ 3 Wartelisten**

Die Wartelisten werden fortlaufend aktualisiert und die jeweilige Wartelistennummer dem Liegeplatzbewerber für einen Wasserliegeplatz schriftlich oder per Email zum Jahresanfang mitgeteilt.

Für das Führen der **Warteliste für den Sportboothafen (Wasserliegeplätze und Trockenliegeplätze)** wird eine jährliche Gebühr von 30,00 € (zzgl. jeweils geltender Umsatzsteuer) erhoben, die zum 31. Januar des laufenden Jahres durch Abbuchung durch die Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen erhoben wird. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates wird vorausgesetzt. Bei der Rücknahme oder Nichtausführung der Lastschrifteinzugsermächtigung erfolgt die Streichung von der Warteliste. Tritt Zahlungsverzug ein (hierfür genügt die Nichtausführbarkeit der Lastschrift – einer Mahnung bedarf es nicht), wird der Bewerber von der Warteliste gestrichen. Ein Anspruch auf Rückzahlung der in den Vorjahren bezahlten Gebühren besteht nicht.

### **§ 4 Nutzungspflicht**

Der Liegeplatzbewerber ist verpflichtet den ihm zugeteilten Liegeplatz gemäß nachfolgenden Regelungen zu nutzen.

Lediglich im ersten Jahr besteht in begründeten Fällen (bspw.: noch kein Bootseigentum) keine Verpflichtung zur Nutzung des Platzes. Der Liegeplatz kann dann von der Gemeinde für eine Saison als Gastliegeplatz genutzt (vergeben) werden. In diesem Fall entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung der Liegeplatzgebühr. Die Nichtnutzung für das erste Jahr ist spätestens bis zum 01.03. des ersten Nutzungsjahres der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht bis dahin und erfolgt bis zum 01.06. des ersten Nutzungsjahres keine Belegung des zugeteilten Platzes, verliert der Bewerber seinen Anspruch auf den Liegeplatz, der Mietvertrag wird dann zum nächsten Jahr nicht mehr abgeschlossen.

Ab dem zweiten Jahr ab Zuteilung des Liegeplatzes besteht eine Nutzungspflicht des Liegeplatzbewerbers, die durch Zuwasserlassen und Belegung des zugewiesenen Liegeplatzes durch ein auf den Liegeplatzbewerber zugelassenes Boot im Zeitraum vom 15.06. bis zum 15.08. eines jeden Jahres erfüllt wird, es sei denn dies ist aufgrund höherer Gewalt nicht möglich (bspw. zu niedriger Wasserstand). Im Falle der Nichterfüllung der Nutzungspflicht kann die Gemeinde den Mietvertrag zum Ende des jeweiligen Nutzungsjahres kündigen. Ein Anspruch auf Neuvermietung besteht nicht.

### **§ 5 Kein Rechtsanspruch auf Vergabe/Vermietung**

Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung und die Vermietung eines Liegeplatzes besteht nicht. Jede Liegeplatzvergabe ist schriftlich von der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen zu bestätigen.

## **§ 6 Keine Doppelliegeplätze**

Liegeplätze werden nur an Personen vermietet, die im Bereich des Bodensees nicht über einen weiteren Wasser- oder Trockenliegeplatz verfügen. Ein entsprechender und geeigneter Nachweis (Bspw.: ausdrückliche schriftliche Versicherung) hierüber ist auf Nachfrage der Gemeinde unverzüglich zu erteilen.

## **§ 7 Reservierungsrecht für Gemeinde**

Die Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen kann bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses Liegeplätze reservieren. Die Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen muss hierfür die Zustimmung des Gemeinderates einholen.

## **§ 8 Bootseignergemeinschaften**

Die Vergabe von Liegeplätzen erfolgt nur personenbezogen an natürliche Personen. Bootseignergemeinschaften sind nur gemäß den nachfolgenden Regelungen zulässig:

Die Bildung einer Bootseignergemeinschaft ist nur auf schriftlichen Antrag bei der Gemeinde zulässig, zwischen einem bestehenden Liegeplatzinhaber und einer weiteren oder mehreren weiteren natürlichen Personen, die auf der Warteliste der Gemeinde unter den ersten 50 Bewerbern für die Liegeplatzvergabe geführt werden.

Der zulässige Eintritt in eine Eignergemeinschaft führt nicht zum Verlust des Platzes auf der Warteliste.

Bei Bootseignergemeinschaften haben, außer dem originären Liegeplatzinhaber, die übrigen Miteigentümer keinen eigenen Liegeplatzanspruch. Bei Beendigung der Bootseignergemeinschaft besteht ein Anspruch auf Zuteilung/Fortführung des Mietverhältnisses nur dann, wenn ein Miteigner auf der jeweiligen Warteliste als erster (zuteilungsfähiger) Bewerber geführt wird.

Ab dem 01.01.2023 gilt derjenige, der lediglich auf der Zulassungsurkunde als Miteigner eingetragen ist, nicht mehr als Mitglied einer Bootseignergemeinschaft im Sinne dieser Liegeplatzordnung. Er muss zusätzlich (neben der Eintragung als Miteigner auf der Zulassungsurkunde) selbst (Mit-)Eigentümer sein und dies der Gemeinde auf Verlangen in geeigneter Form nachweisen (Kaufvertrag o.ä.).

Die vorstehenden Regelungen unter Absatz 2 und Absatz 5 gelten nicht für Bootseignergemeinschaften, die vor dem 19.05.2021 gebildet wurden.

## **§ 9 Liegeplatzmiete**

Für die Nutzung des Liegeplatzes ist eine Jahresmiete an die Gemeinde zu entrichten. Das Nähere regelt der jeweilige Mietvertrag.

Der Gemeinderat der Gemeinde ist berechtigt die Höhe der Jahresmiete neu festzusetzen, wenn er dies für erforderlich hält.

Die Liegeplatzmiete ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Bei unterjähriger Vermietung ist die Liegeplatzmiete mit der Vermietung fällig. Das Nähere regelt der abzuschließende Mietvertrag.

### **§ 10 Weitere Nutzer-/Mieterpflichten**

Sofern zum Führen / Betrieb des Bootes, mit dem der Mieter den Liegeplatz belegt, gem. Bodensee-Schiffahrts-Ordnung (BSO) ein Führerschein/Patent vorgeschrieben ist, muss der Mieter spätestens bei Belegung des Liegeplatzes eine Kopie seines Führerscheins/Patents bei der Gemeinde vorlegen

Jede Nutzung der Liegeplätze erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.

Der Liegeplatzmieter übernimmt die Verkehrssicherungspflicht im Bereich des Liegeplatzes und haftet für alle Personen- und Sachschäden die im Zusammenhang mit der Nutzung des Liegeplatzes entstehen.

Die Gemeinde ist insoweit von jeder Inanspruchnahme durch Dritte einschl. Kosten der Rechtswahrung freizustellen.

Der Liegeplatzmieter ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung mit ausreichendem Deckungsschutz auf seinen Namen abzuschließen. Das Bestehen der Versicherung ist durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen.

Für die Mängelfreiheit des Liegeplatzes, insbesondere dafür dass der Wasserstand ausreichend ist, übernimmt die Gemeinde keine Gewähr.

### **§ 11 Nichtbefolgen der Liegeplatzordnung**

Die Nichtbefolgung dieser Liegeplatzordnung berechtigt die Gemeinde Uhl-lingen-Mühlhofen den Liegeplatz im nächsten Liegejahr/Folgezeitraum nicht wieder zu vermieten oder den Mietvertrag ordentlich nach den Regelungen des Mietvertrags oder bei wichtigem Grund (insbesondere bei vorsätzlichen Verstößen) außerordentlich, entschädigungslos zu kündigen. Sowohl der nicht erneute Abschluss des Mietvertrags im Folgejahr/Folgezeitraum, wie auch jede Kündigung des Mietvertrages hat den Verlust des Anspruchs auf den zuge- teilten Liegeplatzes zur Folge.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie/Liegeplatzordnung tritt am **01.01.2023** in Kraft. Frühere Vergabe-/Vermietungsrichtlinien für Liegeplätze verlieren damit ihre Gültigkeit.

Uhl-lingen-Mühlhofen, den 09.11.2022

Dominik Männle  
Bürgermeister